

Pensionsvertrag

Zwischen:

Islandpferdegestüt **Wildenburger Hofstadt**, Stephanusstr. 115, 53909 Zülpich-Bürvenich
vertreten durch Thomas Scheuffgen, im folgenden Vermieter genannt

Und

_____ im folgenden Einsteller genannt.
Tel.: _____

1. Einstellung des Pferdes _____ ab dem _____.20__

2. Leistungen von Islandpferdegestüt WIHO für Ihr Islandpferd

- 2.1. Haltung in der Doppelbox, im Offenstall, im Laufstall und auf der Weide. Sonderleistungen, Einzelboxen usw. nach Absprache und gegen Aufpreis.
- 2.2. Boxen, Offenstall und Laufstall mit täglichem Nachstreuen. Misten nach unserem Ermessen!
- 2.3. Futter und Fütterung mit Heu, Heulage und Stroh nach unserem Ermessen + Salzleckstein.
- 2.4. Nicht enthalten sind alle anderen Kosten wie z.B. für Beschlag, Tierarzt, Pferdehaftpflicht, Tierseuchenkasse, Reitwegeabgabe, Zusatzfutter, Reitstunden, Krankenstation usw.!
- 2.5. 3 x Wurmkur im Jahr inkl.!

3. Leistungen im Grundpaket von WIHO für den Einsteller

- 3.1. Bereitstellung der gesamten Hofanlage im Grundpaket exklusive der Ovalbahn.
- 3.2. Nicht enthalten sind sämtliche, damit verbundenen Säuberungs- und Aufräumarbeiten auf der gesamten Hoffläche, den Reitanlagen und allen Einrichtungen. Der Einsteller hat die genannten Flächen und Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen und gesäuberten Zustand zu verlassen (Siehe hier 4.5.)
- 3.3. WIHO kann Hofanlagen vorübergehend nach eigenem Ermessen sperren, um diese zu warten, zu pflegen oder vor übermäßiger Beanspruchung durch den Reitbetrieb und extreme Witterungsverhältnisse zu schützen. Ersatzleistungen oder eine Erstattung von Nutzungsgebühren werden nicht gewährt.
- 3.4. Unterrichtsbeteiligung, Beritt usw. sind auf unseren Reitanlagen ausschließlich durch das WIHO-Team oder durch uns bestellte Trainer gestattet! Eine Nutzung von Halle und Bahn während der Erteilung von Unterricht ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Trainer möglich. Freilaufen und Wälzen in der Halle und dem Roundpen sind nur im Beisein einer Person gestattet.

4. Preise für unsere Leistungen (inkl. der gesetzlichen MwSt.)

- | | | | |
|--|----------------------------|--------------------------|----------------------------|
| 4.1. Pension je Monat und Pferd im | Grundpaket: | <u>195,- Euro</u> | ohne Ovalbahnbenutzung |
| 4.2. Pension je Monat und Pferd im | Ovalbahnpaket: | <u>215,- Euro</u> | inkl. Ovalbahnbenutzung |
| 4.3. Pension je Monat und Pferd in der | Einzel-/Krankenbox: | <u>55,- Euro</u> | Aufschlag zu 4.1. und 4.2. |
| 4.4. Pension je Monat und Pferd | Jungpferdeaufzucht: | <u>100,- Euro</u> | nur Weidehaltung |
- 4.5. Sonderleistungen wie z.B. tägliche Wundversorgung, Medikamentengabe, Ekzempfleger und auch Säuberungsarbeiten durch das WIHO-Team laut 3.2., werden **je angefangene 15 Min** mit **3,- Euro** berechnet.
- 4.6. Über den beschriebenen Umfang hinausgehende Leistungen sind separat und schriftlich zu vereinbaren und abzurechnen. Vergabe von Einzelboxen nur bei einer entsprechenden Verfügbarkeit!
- 4.7. Der Pensionspreis ist bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats zu zahlen.
Bankverbindung: KSK Euskirchen, IBAN: DE82382501100001216084 BIC: WELADED1EUS
- 4.8. Eine vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt etc.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises. Eine Ermäßigung der Futterkosten in Höhe von 25 Euro/Monat ist die Abwesenheit von mehr als vier Wochen nach Absprache möglich.
- 4.9. Der Vermieter ist berechtigt, den Pensionspreis nach schriftlicher Ankündigung zu erhöhen. Widerspricht der Einsteller der Erhöhung nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich, so gilt das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises als genehmigt. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung nach Ziffer 5.1.!

5. Kündigung, Zahlungsverzug

- 5.1. Der Pensionsvertrag ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum 1. oder 15. eines jeden Monats zu kündigen.
- 5.2. Alle noch offenen Forderungen/Beträge sind spätestens am Tage der Abholung des Pferdes zur Zahlung fällig.
- 5.3. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und seines Zubehörs wie Sattel und Trense und ist befugt, sich aus den verpfändeten Gegenständen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach dem für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung des Vermieters tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung in Kraft.
- 5.4. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Einsteller:
- 5.4.1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Pensionspreises oder eines nicht unerheblichen Teils im Verzug ist.
 - 5.4.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Pensionspreises in Höhe von mind. zwei Monatsmieten in Verzug gekommen ist.
 - 5.4.3. den Stallfrieden nachhaltig stört!

6. Notfälle

- 6.1. Der Vermieter ist berechtigt, im Notfall im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt, Hufschmied etc. zu bestellen. Der Vermieter wird in diesen Fällen unverzüglich den Einsteller hiervon in Kenntnis setzen.

7. Haftung und Versicherung

- 7.1. Stall, Offenstall, Laufstall, Paddocks und Boxen sind dem Einsteller ebenso wie die Form der Weidenhaltung bekannt.
- 7.2. Die Einstellung und Unterbringung des Pferdes erfolgt auf >Eigene Verantwortung< und ausdrücklicher Freistellung von WIHO gegenüber Schadensersatzforderungen.
- 7.3. WIHO hat eine Tierhüterhaftpflichtversicherung gegenüber Schäden an Dritte abgeschlossen.
- 7.4. Der Einsteller hat für das in diesem Vertrag eingetragene Pferd eine gültige Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.5. Es wird darauf hingewiesen, das Verletzungen und Schäden des Pferdes, des Reiters oder betreuender Person nicht durch diese Versicherung gedeckt sind.
- 7.6. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen, der Hoffläche, den Weiden und Reitanlagen durch Ihn, einem Erfüllungsgehilfen oder seinem Pferd verursacht wurden.

8. Zusätzliche Vereinbarungen

9. Abschließende Bestimmungen

- 9.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.2. Sollte eine der Vereinbarungen des Pensionsvertrages nichtig sein, so wird der Vertrag nicht in seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.
- 9.3. Gerichtsstand: Amtsgericht Euskirchen

Bürvenich, den _____

Vermieter _____

Einsteller _____